

Annette Weinke

**Hintergründe der justiziellen „Aufarbeitung“ des KZ Buna/Monowitz.
Möglichkeiten, Probleme und Grenzen**

Alliierte Strafverfolgung	1
Gnadenwelle und zivilrechtliche Auseinandersetzungen	14
Deutsch-deutsche Strafverfolgung	21

Norbert Wollheim Memorial

J.W. Goethe-Universität / Fritz Bauer Institut

Frankfurt am Main 2008

Alliierte Strafverfolgung

Am 13. November 1948, gut drei Monate nach Beginn des Nürnberger Nachfolgeprozesses gegen 24 Vorstandsmitglieder und Manager des I.G. Farben-Konzerns, wurde Norbert Wollheim vor dem amerikanischen Militärgericht VI ins Kreuzverhör genommen.¹ Da der ehemalige Monowitz-Häftling zuvor in einem seiner Affidavits – einer im anglo-amerikanischen Prozessrecht üblichen Form der schriftlichen Stellungnahme – zu Protokoll gegeben hatte, die Vorarbeiter der in Berlin ansässigen Mannesmann Röhrenwerke hätten ihre jüdischen Zwangsarbeiter größtenteils mit einer gewissen Sympathie und Rücksichtnahme behandelt, wurde er nun aufgefordert, seine Erfahrungen mit dem I.G.-Personal zu schildern. Wollheim gab an, die I.G.-Leute seien nicht nur stark gegen Juden und andere KZ-Insassen eingestellt gewesen, sondern man habe sie sogar unter diesem Aspekt für die Tätigkeit in Auschwitz ausgewählt. So sei ihm ein Vorfall erinnerlich, als mehrere Vorarbeiter gemeinsam mit einem Kapo auf einen holländischen Juden eingepöbeln hätten, wodurch dieser zu Tode gekommen sei. Daraufhin erkundigte sich der Vorsitzende, ob er glaube, das I.G.-Management habe seine Mitarbeiter angewiesen oder ihnen erlaubt, KZ-Insassen zu Tode zu schlagen. Wollheims Antwort war, dazu habe es keiner eigenen Direktive bedurft, da alle Häftlinge unabhängig von Nationalität oder Ausbildungsgrad permanent geschlagen worden seien. Schließlich wollte das Gericht noch wissen, ob er dieses Verhalten als eine Folge nationalsozialistischer Erziehung betrachte. Der Zeuge bestritt nicht, dass ideologische Indoktrination eine Rolle gespielt habe. Für mindestens ebenso bedeutsam hielt er aber darüber hinaus Einstellungen und Mentalitäten der Täter: „Die Betroffenen haben gewusst, dass sie ihrer Brutalität freien Lauf lassen konnten, dass sie das Spiel von der Herrenrasse durchspielen konnten, und dass sie von allen Stellen, der deutschen Staatsführung eingeschlossen, da unterstützt worden sind.“²

1 Norbert Wollheim, Zeugenvernehmung, 13.11.1947. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (d), reel 050, Bd. 11a, Bl. 3724–3742, bzw. Prot. (e), reel 005, Bd. 11, Bl. 3700–3718, sowie auszugsweise in englischer Übersetzung in: *Extracts from the testimony of Norbert Wollheim*. In: *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10*, Vol. VII [“The Farben Case”]. Washington, DC: U.S. Government Printing Office 1953, S. 593–603.

2 Wollheim, Zeugenvernehmung, Prot. (d), S. 3741. – Die Übersetzung der Aussage lautet: „These persons knew that they could give play to their brutality, that they could play their

Schon dieser kurze Wortwechsel macht eines deutlich: Der nach 1945 unternommene Versuch der Alliierten, die Verbrechen in den deutschen Konzentrations- und Vernichtungslagern mit strafrechtlichen Mitteln aufzuarbeiten, war nicht nur durch die neuartigen völkerrechtlichen Grundlagen geprägt, sondern wurde darüber hinaus stark von den Erfahrungshorizonten, Erinnerungen und Geschichtsdeutungen seiner Akteure beeinflusst. Des Weiteren zeichneten sich diese Verfahren dadurch aus, dass hier der geschichtsdidaktische Anspruch der amerikanischen Justiz, die Geschichte des Dritten Reichs mit dem Mittel des Rechts „bewältigen“ zu wollen, und das Beharren der Opferzeugen auf unmittelbar erlebter „Wahrheit“ in direkter Weise aufeinanderstießen.³ Vor diesem Hintergrund waren die Grenzen des Verstehens auf beiden Seiten enorm. Weder zeigten sich die Richter durchgehend in der Lage, das ganze Ausmaß an Rechtlosigkeit und systematischer Brutalität zu erfassen, das in jenen Lagern geherrscht hatte, noch konnten die Überlebenden den Sinn bestimmter Nachfragen seitens der Juristen erkennen, die darauf abzielten, kausale Verbindungen zwischen dem Verhalten der Angeklagten und den Erscheinungen des Lageralltags zu erhärten oder zu bestreiten. Trotz aller Verständnisprobleme und durch Übersetzungsanforderungen auftretender Sprachbrüche boten die Nürnberger Prozesse aber auch eine einzigartige Gelegenheit des historischen Aufklärens und Lernens: So schufen vor allem die Amerikaner durch ihr Engagement bei der Beweismittelsicherung erstmals nach Kriegsende die Möglichkeit, sich in umfassender Weise über die exzeptionellen Massenverbrechen des Nationalsozialismus zu informieren.⁴ Gleichzeitig wurde die Verantwortlichkeit einzelner Personen im Zuge eines rechtsstaatlichen Verfahrens konkretisiert, wodurch man dem nach Kriegsende

game of the master race there, and that they were assisted in that from all sides, including the heads of the German state.” (Wollheim, Zeugenvernehmung, Prot. (e), S. 3716–3717, bzw. *Trials of War Criminals*, S. 602).

- 3 Vgl. Thomas Henne: Zeugenschaft. In: Michael Elm / Gottfried Köbler (Hg.): *Zeugenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung*. (Jahrbuch des Fritz Bauer Instituts, Bd. 11). Frankfurt am Main/New York: Campus 2007, S. 79–91, hier S. 83f.; Stephan Braese: Juris-Diktionen. In: Ders. (Hg.): *Rechenschaften. Juristischer und literarischer Diskurs in der Auseinandersetzung mit den NS-Massenverbrechen*. Göttingen: Wallstein, S. 7–24, hier S. 7ff.
- 4 Zu „Nürnberg“ liegt mittlerweile eine immense Literaturlage vor; einen knappen Überblick über das alliierte und amerikanische Bestrafungsprogramm vermittelt Annette Weinke: *Nürnberger Prozesse*. München: Beck 2006.

aufkommenden apologetischen Schlagwort von der deutschen „Kollektivschuld“ den Boden zu entziehen suchte.⁵

Das Verfahren „The United States of America vs. Carl Krauch, et al.“ – oder kurz: der „I.G. Farben-Prozess“ – war das sechste einer auf 12 Einzelprozesse angelegten Gesamtserie, die die Amerikaner nach dem Ende des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses in Alleinregie durchführten. Die Nachfolgeprozesse richteten sich vornehmlich gegen Repräsentanten der deutschen Funktionseliten, darunter hochrangige Ministerialbeamte, Militärs, Ärzte, Bankiers und Industrievertreter. Die sogenannten Industriellen- oder Wirtschaftsprozesse, von denen die amerikanische Anklagebehörde Office of the US Chief of Counsel for War Crimes (OCCWC) in den Jahren 1947/48 insgesamt drei anstieß,⁶ bildeten den umstrittensten Teil des amerikanischen Bestrafungsprogramms, standen diese doch in engem Zusammenhang mit den kapitalismuskritischen Analysen des Research & Analysis Branch des Office of Strategic Services (OSS) und der darauf fußenden Dekartellisierungs- und Dezentralisierungspolitik der amerikanischen Besatzungsmacht in Deutschland.⁷ Gestützt auf die sogenannte Vier-Säulen-Theorie des deutschen Emigranten und Politologen Franz L. Neumann, begann die Military Intelligence Division des britisch-amerikanischen Hauptquartiers SHAEF bereits im Frühsommer 1945 mit der Zusammenstellung und Verbreitung

5 Zur These einer angeblich von den Alliierten insinuierten deutschen Kollektivschuld vgl. Norbert Frei: Von deutscher Erfindungskraft. Oder: Die Kollektivschuldthese in der Nachkriegszeit. In: Ders.: *1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen*. München: Beck 2005, S. 145–155.

6 Diese Verfahren richteten sich gegen Vertreter der Großkonzerne Flick, Krupp, I.G. Farben sowie gegen den Bankier Karl Rasche; vgl. Telford Taylor: *Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht*. Zürich: Europa 1951, S. 78ff.; Donald Bloxham: *Genocide on Trial. War Crimes Trials and the Formation of Holocaust History and Memory*. Oxford: Oxford UP 2005, S. 38ff.

7 Vgl. Mark Spicka: The Devil's Chemists on Trial: The American Prosecution of IG Farben at Nuremberg. In: *The Historian: A Journal of History* 61 (1999), S. 865–882; Bernd Greiner: ‚IG-Joe‘. *IG Farben-Prozess und Morgenthau-Plan*. Frankfurt am Main: Fritz Bauer Institut 1996; Peter Hayes: Die IG Farben und die Zwangsarbeit von KZ-Häftlingen im Werk Auschwitz. In: Hermann Kaienburg (Hg.): *Konzentrationslager und deutsche Wirtschaft*. Opladen: Leske + Budrich 1996, S. 129–148; Frank Gausmann: Vergangenheitsbewältigung durch Recht? Kritische Anmerkungen zur Anklagestrategie in den Nürnberger Industriellenprozessen. In: Justizministerium des Landes NRW in Zusammenarbeit mit Villa Ten Hompel (Hg.): *Leipzig – Nürnberg – Den Haag. Neue Fragestellungen und Forschungen zum Verhältnis von Menschenrechtsverbrechen, justizieller Säuberung und Völkerstrafrecht*. Geldern: JVA Geldern 2008, S. 48–65. Zur Entflechtung der I.G. Farben siehe auch Peer Heinelt: Die Entflechtung und Nachkriegsgeschichte der I.G. Farbenindustrie AG. Fritz Bauer Institut / Goethe Universität Frankfurt am Main: Norbert Wollheim Memorial 2008, http://www.wollheim-memorial.de/files/994/original/pdf_Peer_Heinelt_Die_Entflechtung_und_Nachkriegsgeschichte_der_IG_Farbenindustrie_AG.pdf.

einer Liste „höchst gefährliche[r]“ Deutscher, auf der sich auch einige der später angeklagten I.G.-Manager befanden.⁸ Als die Westalliierten kurz darauf – zu diesem Zeitpunkt noch mit Blick auf das in Potsdam und London eingesetzte International Military Tribunal (IMT) – erste Verhaftungen vornahm, traf dies die Konzernleitungen gänzlich unvorbereitet. Grundsätzlich überwog bei den meisten deutschen Industriellen die Erwartung, die Siegermächte würden ihren Irrtum alsbald einsehen und das Know-how der deutschen Wirtschaftselite für den Wiederaufbau heranziehen. In einer Mischung aus Herablassung und durchaus ernst gemeinter Kooperationsbereitschaft suchte man in erster Linie den Amerikanern Ratschläge im Hinblick auf den unvermeidlichen Großkonflikt mit der Sowjetunion zu geben und berief sich ansonsten – wie I.G.-Vorstandsmitglied Georg August Eduard von Schnitzler – auf all die „guten Freundschaften in der ganzen Welt“, die der Krieg zeitweise abgeschnitten habe.⁹ Erst einige Monate später, als sich abzeichnete, dass es trotz des Scheiterns eines zweiten IMT zu Strafprozessen gegen führende Wirtschaftsvertreter kommen würde, begannen sich diese im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigungsstrategie abzusprechen. Auch um die nötigen Ressourcen, die für den Einsatz hochkarätiger und erfahrener Anwälte benötigt wurden, kümmerte man sich nun verstärkt, indem deutsche Unternehmen zu Spenden aufgerufen wurden.¹⁰ Unangefochtene Zentren dieser Aktivitäten waren der „Criminal“- und der „Zeugen“-Flügel des Nürnberger Untersuchungsgefängnisses, die sich seit Räumung der beiden Spezialinternierungslager „Dustbin“ (Kransberg im Taunus) und „Ashcan“ (Bad Mondorf, Luxemburg) nach und nach mit mehr oder weniger prominenten Häftlingen füllten.¹¹

Zwar wurde der Zwangsarbeiter- und KZ-Häftlingseinsatz in Buna/Monowitz und die damit zusammenhängende Einbindung der I.G. Farben in das Konzept „Vernichtung durch Arbeit“ in der Anklageschrift vom Mai 1947 ausführlich behandelt.

8 Ralf Ahrens: Übergangsjustiz, Prävention und Pragmatismus: Die amerikanische Strafverfolgung von NS-Verbrechen und die Dresdner Bank. In: Justizministerium des Landes NRW in Zusammenarbeit mit Villa Ten Hompel (Hg.): Leipzig – Nürnberg – Den Haag, S. 87–97; Bernd C. Wagner: *IG Auschwitz. Zwangsarbeit und Vernichtung von Häftlingen des Lagers Monowitz 1941–1945*. München: Saur 2000, S. 301.

9 Zit. nach Klaus-Dietmar Henke: *Die amerikanische Besetzung Deutschlands*. München: Oldenbourg 1995, S. 488; vgl. dazu auch S. Jonathan Wiesen: *West German industry and the challenge of the Nazi past, 1945–1955*. Chapel Hill u.a.: Univ. of North Carolina P 2001, S. 53ff. und S. 68ff.

10 Vgl. Wagner: *IG Auschwitz*, S. 300; Kim Christian Priemel: *Flick. Eine Konzerngeschichte vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik*. Göttingen: Wallstein 2007, S. 625ff. und S. 632f.

Trotzdem besaß dieses Thema aber aus Sicht der Anklagebehörde nur einen nachgeordneten Stellenwert. Dafür lassen sich vor allem drei Ursachen ausmachen. Von entscheidender Bedeutung erwies sich zum ersten die Tatsache, dass OCCWC-Chefankläger Telford Taylor mit der Durchführung des Verfahrens einen Anti-Trust-Spezialisten aus dem Umfeld des früheren amerikanischen Finanzministers Henry Morgenthau jr. beauftragt hatte. Josiah E. Dubois hatte sich bereits seit Anfang der 1940er Jahre im Rahmen seiner Arbeit für die Rechtsabteilung des Treasury Department und das U.N. Committee on Economic Warfare intensiv mit den weltweiten Verflechtungen der I.G. Farben vertraut gemacht. Als Mitverfasser der Morgenthau-Publikation *Germany is Our Problem*¹² plädierte er für eine Zerschlagung der Großkonzerne, die Bestrafung ihrer leitenden Mitarbeiter und umfassende Wiedergutmachungsleistungen für die deutschen und ausländischen Opfer.¹³ Ein zweiter Grund war, dass sich die Vertreter einer retributiven Besatzungspolitik, wie sie vor allem, aber keinesfalls ausschließlich von Morgenthau verfochten wurde,¹⁴ mit den Befürwortern eines reformistischen Kurses um den früheren US-Chefankläger Robert H. Jackson und den New Dealern des Taylor-Teams in einem entscheidenden Punkt trafen: Beide Gruppierungen betrachteten die Wirtschaftsmacht deutscher Industrieunternehmen und deren Mitwirkung an der nationalsozialistischen Rüstungs- und Kriegswirtschaft als unabdingbare Voraussetzung für den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs.¹⁵ Beide zielten vor diesem Hintergrund darauf ab, die Industriellenprozesse dafür zu nutzen, ihre sozioökonomische Interpretation der deutschen Expansions- und Ausbeutungspolitik anhand von Firmenakten zu untermauern. Zudem wollte man durch

11 Vgl. Weinke: Nürnberger Prozesse, S. 33.

12 Henry Morgenthau Jr.: *Germany Is Our Problem*. New York: Harper and Brothers 1945.

13 Vgl. Spicka: *Devil's Chemists*, S. 872.

14 Zur Instrumentalisierung des Morgenthau-Plans für die Konstruktion einer konservativen Geschichtssicht auf die amerikanische Deutschlandpolitik vgl. Jeffrey K. Olick: *In the House of the Hangman. The agonies of German defeat 1943–1949*. Chicago/London: Univ. of Chicago Press 2005, S. 29ff.

15 Im Gegensatz dazu führt Spicka die ökonomistische Stoßrichtung der Anklage auf interpretatorische Meinungsverschiedenheiten innerhalb von OCCWC zurück; diese Auffassung kann allerdings schon deshalb nicht überzeugen, weil Jackson vor seiner Rückkehr nach Washington die Notwendigkeit von Industriellenprozessen mehrfach betont hatte und er das Vier-Säulen-Konzept auch vielfach öffentlich bekräftigte; vgl. dazu auch Frank M. Buscher: Bestrafen und erziehen. „Nürnberg“ und das Kriegsverbrecherprogramm der USA. In: Norbert Frei (Hg.): *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*. Göttingen: Wallstein 2006, S. 94–139, hier S. 112.

die Bestrafung von Verantwortlichen einen aktiven Beitrag zur Kriegsprävention leisten. Hinzu kam als dritter Faktor, dass die amerikanische Anklagebehörde aufgrund des sich in der zweiten Jahreshälfte zunehmend verschärfenden Zeitdrucks dazu gezwungen war, den – zu diesem Zeitpunkt schon relativ gründlich recherchierten, juristisch jedoch als wenig aussichtsreich erachteten – Anklagepunkt einer „Verschwörung“ zum Kriege in den Vordergrund zu stellen, während die unproblematischen Vorwürfe wegen „Sklavenarbeit“, „Arisierungen“ und „Plünderung besetzter Gebiete“ eher am Rande abgehandelt wurden.¹⁶

Obwohl spätestens seit dem IMT-Urteil vom Oktober 1946 klar erkennbar war, dass die Gerichte den linksliberalen Faschismusdeutungen der Anklage und deren Konzeption einer Verschwörung von Mitgliedern des militärisch-industriellen Komplexes nur sehr bedingt würden folgen wollen, rangierte dieser Tatbestand in der Anklageschrift an oberster Stelle. So wurde den Angeklagten unter den Punkten I und V („Verbrechen gegen den Frieden“) vorgehalten, sie hätten sich an der Vorbereitung und Durchführung sowie der gemeinschaftlichen Planung eines Angriffskriegs beteiligt. Anklagepunkt II erstreckte sich hingegen auf die Plünderung von öffentlichem und privatem Eigentum. Der vierte Anklagepunkt, die Mitgliedschaft in einer vom IMT als verbrecherisch eingestuften Organisation, richtete sich vor allem gegen diejenigen I.G.-Manager, die seinerzeit der SS und dem Freundeskreis Reichsführer SS angehört hatten. Als entscheidend für den weiteren Prozessverlauf sollte sich hingegen Anklagepunkt III erweisen: Er beschäftigte sich dezidiert mit den Vorgängen im KZ Buna/Monowitz und erhob den Vorwurf, durch die Beteiligung an Versklavung und am Massenmord den Tatbestand „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ verwirklicht zu haben.¹⁷ Konkret wurde die Firmenleitung beschuldigt, insgesamt mindestens 100.000 ausländische Arbeiter, KZ-Häftlinge und Kriegsgefangene in Auschwitz beschäftigt zu haben. Zudem seien im Lager medizinische Experimente an den Insassen durchgeführt worden, für die die I.G. Farben teilweise die pharmazeutischen Prä-

16 Vgl. Spicka: *Devil's Chemists*, S. 870; Gausmann: *Vergangenheitsbewältigung*, S. 52.

17 Vgl. Wagner: *IG Auschwitz*, S. 300.

parate und Chemikalien geliefert habe. Auch das Zyklon-B-Gas für die Gaskammern habe der Konzern zur Verfügung gestellt.¹⁸

Wie alle anderen amerikanischen Nachfolgeprozesse fußte auch der „Fall 6“ auf den Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 (KRG 10) vom 20. Dezember 1945 und der Verordnung Nr. 7 der Militäradministration der amerikanischen Besatzungszone vom 17. Februar 1947. In seinen materiellrechtlichen Grundlagen orientierte sich das KRG am Londoner IMT-Statut, wobei es allerdings die darin implizit enthaltene Beschränkung von Menschlichkeitsverbrechen auf die Kriegszeit aufhob. Hinsichtlich der Fragen von Täterschaft und Teilnahmeformen verfocht die Anklage die These einer Mitwirkung kraft Leitungsposition („Farben as an Instrumentality“), d.h. es wurde – teilweise in Überschätzung tatsächlich bestehender Kompetenzen und Stellungen – angenommen, die Angeklagten hätten ihre Posten innerhalb der Unternehmenshierarchie dazu benutzt, den Konzern zu einem Instrument der deutschen Kriegführung auszubauen. Damit einher ging die Auffassung, man habe wesentliche betriebliche Entscheidungen, wie z.B. die Anforderung von Zwangsarbeitern und KZ-Häftlingen, initiieren oder verhindern können.¹⁹

Während sich die meisten Industrieführer in den ersten Vernehmungen ausgesprochen gesprächig gezeigt hatten, wenn es um ihre Einschätzung der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik ging, behandelte man demgegenüber das Thema des Zwangsarbeitereinsatzes zunächst übereinstimmend als ein „Noli me tangere“.²⁰ Erst nach Einreichung der Anklageschrift trat insofern eine Umkehrung ein, als sich die Angeklagten in ihrer Verteidigungsstrategie nun verstärkt darauf konzentrierten, die Vorwürfe unter Punkt III zurückzuweisen. Unter der Ägide von Fritz ter Meer, ehemaliger Vorsitzender des Technischen Ausschusses der I.G. Farben, verlegten sich die I.G.-Manager vor allem auf die Argumentation, die Kenntnis von der Existenz des Konzentrationslagers Auschwitz zum Zeitpunkt der Standortentscheidung zu bestreiten. Dadurch sollte der Eindruck erweckt werden, die Verfügbarkeit von Konzentrationslagerhäftlingen oder von

18 Protokoll der Hauptverhandlung Fall VI. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (d), reel 047, Bd. 1a, Bl. 157ff. sowie in: Trials of War Criminals, Vol. VII, S. 51ff.

19 Protokoll der Hauptverhandlung Fall VI, Bd. 1a, Bl. 40ff. sowie in: Trials of War Criminals, Vol. VII, S. 14.

20 Henke: Amerikanische Besetzung, S. 494.

Aussiedlung betroffener Juden und Polen habe keinen Einfluss auf den Anfang 1941 getroffenen Beschluss gehabt, in Oberschlesien eine vierte Produktionsanlage für Buna zu errichten. In Wirklichkeit waren es jedoch ter Meer, das ehemalige Vorstandsmitglied Otto Ambros und Carl Krauch, Generalbevollmächtigter für Sonderfragen der chemischen Industrie und ein Duzfreund Hermann Görings, gewesen, die im Februar 1941 gegenüber dem Beauftragten für den Vierjahresplan vorgeschlagen hatten, den Arbeitskräftemangel im Rahmen eines „großangelegten Siedlungsprogramm(s)“ zu lindern.²¹ In Anlehnung an die Verteidigungslinien, die bereits die Angeklagten des im Dezember 1947 abgeschlossenen Verfahrens gegen den Konzernherrn Friedrich Karl Flick („Fall 5“) und des daran anschließenden Prozesses gegen Alfried Krupp von Bohlen und Halbach u.a. („Fall 10“) erprobt hatten, wurde außerdem eine Art „Notstand“ beim Einsatz von KZ-Häftlingen und ausländischen Arbeitern behauptet. Es habe sich dabei um eine von der Reichsleitung verordnete Zwangsmaßnahme gehandelt, gegen die sich die Unternehmer nicht hätten wehren können, wollten sie sich nicht Gefahren an Leib und Leben aussetzen. In gewissem Widerspruch dazu stand ein Argumentationsmuster, das der Flottenrichter Otto Kranzbühler, bis Oktober 1947 Anwalt des I.G.-Vorstandsvorsitzenden Hermann Schmitz, bereits während des Flick-Prozesses entwickelt hatte. In Anknüpfung an Kranzbühlers Thesen und mit Verweis auf die Werke des amerikanischen Rechtsgelehrten Ernst H. Feilchenfeld suchte Spezialverteidiger Eduard Wahl das Gericht davon zu überzeugen, dass die Haager Landkriegsordnung Teil der liberalen Friedensordnung des 19. Jahrhunderts gewesen sei, welche im Zeitalter des „totalen Krieges“ und der damit einhergehenden Massenmobilisierung von Zivilisten an praktischer Bedeutung verloren habe.²² Durch ihre Luftangriffe auf deutsche Zivilisten und den Abwurf der Atombombe hätten die Alliierten dieses Prinzip in weitaus stärkerem Maße verwirklicht als die Deutschen, deren Zwangsrekrutierung von Arbeitern lediglich durch ökonomische Motive bedingt gewesen sei.²³ Wie der amerikanische Anklagevertreter Telford Taylor rückblickend zu Recht bemerkte, handelte es sich bei diesem Rechtfertigungstopos um den Dreh- und Angelpunkt

21 Zit. n. Sybille Steinbacher: *Auschwitz. Geschichte und Nachgeschichte*. München: Beck 2004, S. 40.

22 Vgl. Priemel: Flick, S. 636.

23 Trials of War Criminals, Vol. VIII, S. 897ff.

aller nachfolgenden juristischen Auseinandersetzungen um das Zwangsarbeiterproblem, denn angesichts der Tatsache, dass die wortgewaltigen und politisch gut vernetzten Nürnberger Anwälte ihre Mandanten pauschal von dem Vorwurf einer Völkerrechtsverletzung freigesprochen hatten, wäre jedes spätere Einlenken einem indirekten Schuldeingeständnis gleichgekommen.²⁴ Hinsichtlich der Frage einer persönlichen Verantwortung der I.G.-Manager kamen die Verteidiger zu dem Schluss, Misshandlungen und fehlende Fürsorge könnten nicht der Konzernleitung angelastet werden. Vielmehr seien dies Erscheinungen des Lageralltags gewesen, die sich jenseits des Blickfelds und Einflussbereichs der Führungsetage abgespielt hätten. Unter Verweis auf die dezentralen Strukturen des Unternehmens wurde zudem argumentiert, die Verantwortung dafür sei allein bei den staatlichen Einrichtungen bzw. den vor Ort agierenden Werksleitern und Vorarbeitern zu suchen.

Schon zur Jahreswende 1947/48 hatte sich abgezeichnet, dass der Rückhalt für das Nürnberger Bestrafungsprogramm in der amerikanischen Öffentlichkeit zu bröckeln begann. Während sich Anfang 1946 – auf dem Höhepunkt des IMT – noch eine überwältigende Mehrheit für die Ziele und Methoden der Kriegsverbrecherpolitik ausgesprochen hatte, war diese Zustimmung zwei Jahre später auf ein minoritäres Maß zusammengeschrumpft.²⁵ Entscheidenden Anteil an dem allmählichen Vertrauensverlust in die Legitimität der Nachfolgeprozesse hatten nicht zuletzt eine Reihe einflussreicher amerikanischer Juristen, die sich in teils moderater, teils polemischer Form kritisch über die Arbeit der Anklagebehörde äußerten. Eine Art Dammbbruch für die Anti-Nürnberg-Agitation bewirkten vor allem die emotionsgeladenen Invektiven des Richters Charles F. Wennerstrums. Kurz vor seiner Rückkehr in die Vereinigten Staaten beschwor der ehemalige Vorsitzende im Generals-Prozess („Fall 7“) in einem Interview für die deutschfreundliche *Chicago Daily Tribune* einen „American sense of justice“, den die Anklagebehörde mit ihrer Rachsucht und persönlichen Profilierungssucht beschädigt habe. Auch eine passende Begründung hielt der Supreme-Court-Richter aus Iowa parat. So wisse man ja, dass sich unter Taylors Leuten etliche Anwälte,

24 Telford Taylor: Vorwort. In: Benjamin B. Ferencz: *Lohn des Grauens. Die verweigerte Entschädigung für jüdische Zwangsarbeiter. Ein Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte.* Frankfurt am Main/New York: Campus 1981, S. 9–12, hier S. 10.

25 Vgl. Bloxham: *Genocide on Trial*, S. 155; Buscher: *Bestrafen und erziehen*, S. 101.

Bürokräten, Übersetzern und Researchern würdigen, die ihre amerikanische Staatsbürgerschaft erst in den letzten Jahren erworben hätten. Diese Neubürger seien ganz offensichtlich noch den „Hassgefühlen und Vorurteilen Europas“ verhaftet.²⁶ Mit seiner antisemitisch gefärbten Attacke lieferte Wennerstrum eine Vorlage für all jene, denen die Nürnberger Prozesse aus verschiedenen Gründen schon länger ein Dorn im Auge waren. Dabei überlappten sich in der Regel ideologische und interessenpolitische Motivlagen. So vertrat der aus Michigan stammende republikanische Kongressabgeordnete George Dondero, der den Ankläger Dubois als Exponenten eines jüdisch-bolschewistischen Rachezugs gegen deutsche Soldaten und Wirtschaftsführer geißelte, gleichzeitig auch die Interessen der Dow Chemical Company – ein US-Chemiegigant, der vor 1938 enge Geschäftsbeziehungen zur I.G. Farben gepflegt hatte.²⁷ Infolge des allgemeinen atmosphärischen Umschwungs, der durch die anhaltende Berlin-Blockade weiter angeheizt wurde, bekamen die I.G.-Verteidiger zunehmend Oberwasser, während sich die Vertreter der Anklage immer mehr in der Defensive wähnten. Selbst der Gerichtsvorsitzende Curtis Grover Shake und sein Kollege James Morris, ein aus North Dakota stammender Supreme Court-Richter, machten aus ihren politischen Anschauungen schon bald keinen Hehl mehr. So bekam Dubois von Letzterem zu hören, das Verfahren habe sich infolge der weltpolitischen Lage ohnehin überholt: „We have to worry about the Russians now; it wouldn't surprise me if they overran the courtroom before we get through.“²⁸ Während sich die Strafverfolger gegen den Vorwurf zu erwehren hatten, sie betrieben mit ihrer Deutschfeindlichkeit das Geschäft der Sowjets, wurde die Gegenpartei mit großer Zuvorkommenheit behandelt. Üblich waren etwa gesellige Abende im Nürnberger Grandhotel, wo die Ehefrauen von Morris und Shake mit den Anwälten und Ehefrauen der Angeklagten in illustrier Runde dinierten.²⁹

Als die Richter des Militärgerichts VI am 30. Juli 1948 nach 152 Sitzungstagen ihr Urteil verkündeten, trat der Riss, den Kalter Krieg und die damit verbundenen Deutungskämpfe ausgelöst hatten, unübersehbar zu Tage. „Fall 6“ endete in ei-

26 Nazi Trial Judge Rips' 'Injustice'. In: *Chicago Daily Tribunal*, 23.2.1948.

27 Vgl. Bloxham: *Genocide on Trial*, S. 160.

28 Zit. n. Tom Bower: *Blind eye to murder. Britain, America and the purging of Nazi Germany. A pledge betrayed*. London: Warner 1997, S. 396.

29 Bower: *Blind eye*, S. 396.

nem Debakel für OCCWC, denn alle Angeklagten wurden vom Vorwurf einer Verschwörung freigesprochen. Lediglich hinsichtlich der Ausplünderung und des Zwangsarbeitereinsatzes befand das Gericht 13 von ihnen für schuldig, während es zehn weitere von allen Punkten entlastete (ein Angeklagter war aus Gesundheitsgründen aus dem Verfahren ausgeschieden). Wegen nachgewiesener Verantwortung für den Häftlingseinsatz im KZ Buna/Monowitz wurden Fritz ter Meer, Otto Ambros, Heinrich Bütefisch und Walther Dürrfeld zu Strafen zwischen sechs und acht Jahren verurteilt. Sie waren auch die einzigen, die nicht wegen Anrechnung der Untersuchungshaft sofort frei kamen, sondern infolge des Urteils eine mehrjährige Haftstrafe zu verbüßen hatten. Entscheidend für ihre Verurteilung unter Anklagepunkt III war die Auffassung der Richter, dass sich alle vier seinerzeit aktiv um den Einsatz von Häftlingen bemüht hatten, so dass der Rechtfertigungsgrund des „Notstands“, den die übrigen Angeklagten erfolgreich hatten geltend machen können, in ihren Fällen nicht zutraf:

Auschwitz gehörte der I.G. Farben und wurde von ihr finanziert. [...] Die Bauarbeiter von Auschwitz, die aus dem KZ kamen, lebten und arbeiteten im Schatten der Vernichtung. [...] Die Angeklagten, die mit dem Projekt Auschwitz unmittelbar zu tun hatten, tragen die Verantwortung hinsichtlich ihrer Arbeiter. Sie wandten sich an den Reichsarbeitsdienst um Arbeitskräfte. Die Verantwortung, sich für die ungesetzliche Beschäftigung eingesetzt zu haben, liegt bei ihnen, und bis zu einem gewissen Grad wenigstens sind sie neben der SS und den Bauunternehmern mitverantwortlich für die Misshandlung der Arbeiter. Der Einsatz von KZ-Innassen und zwangsverpflichteten Fremdarbeitern in Auschwitz ist angesichts der Initiative, die die Vertreter der I.G. Farben zur Beschaffung und Verwendung von Arbeitskräften entwickelt haben, ein Verbrechen gegen die Humanität.³⁰

In einer *Dissenting Opinion* vertrat Richter Paul M. Hebert die Meinung, sämtliche I.G.-Vorstandsmitglieder – insgesamt 15 an der Zahl – müssten wegen aktiver Beteiligung am Zwangsarbeitereinsatz verurteilt werden, da sie die Gesamtpolitik des Konzerns in dieser Frage bestimmt hätten:

Wichtig ist, dass der Vorstand von sich aus zum Zweck des Einsatzes von Zwangsarbeitern mit staatlichen Stellen kooperiert hat. Er war dazu nicht gezwungen. Die Lebens- und Arbeitsbedingungen in Auschwitz waren so entsetzlich, dass es gänzlich unglaubwürdig ist, anzunehmen, dass sie den Angeklagten, die als Direktoren verantwortlich für das Projekt der I.G. Far-

30 *Das Urteil im I.G.-Farben-Prozess. Der vollständige Wortlaut mit Dokumentenanhang.* Offenbach am Main: Bollwerk 1948, S. 130–133.

ben in Auschwitz waren, unbekannt blieben. [...] Jeder Angeklagte, der Mitglied des Vorstands ist, sollte für schuldig gesprochen werden.³¹

Die Vorwürfe, durch die Lieferung von Pharmazeutika und Giftgas eine Mitschuld an medizinischen Experimenten und der Vernichtungspraxis getragen zu haben, bestätigte das Gericht hingegen nicht.

Sowohl die Urteilsverkündung im I.G. Farben-Prozess als vor allem auch das tags darauf folgende Krupp-Urteil lösten bei den Industrieführern und den mit ihnen sympathisierenden Unternehmensverbänden wahre „Schockwellen“ aus.³² So drohten dadurch nicht nur mühsam erzielte Imagegewinne zu zerrinnen, die man durch eine fast dreijährige Public-Relations-Kampagne diesseits und jenseits des Atlantiks erreicht zu haben glaubte, sondern zusätzlich wurde die verhängte Vermögenseinziehung gegen Krupp als bedrohliches Warnsignal dafür wahrgenommen, dass die amerikanischen Dekartellierungs- und Entflechtungsmaßnahmen trotz Marshall-Plan fortgeführt werden sollten. Aus Sicht der betroffenen Direktoren und Manager galten die Verfahren jetzt mehr denn je als bloße Stellvertreter-Prozesse, die eine aus dem Ruder gelaufene „Harvard-Mafia“ der amerikanischen Besatzungsmacht eingebrockt hatte. So räsionierte etwa August von Knieriem, der freigesprochene ehemalige I.G.-Chefjustiziar, in einem Memorandum vom November 1948:

Wo ist der Sitz und welches sind die Gründe dieses Hasses? Jüdischer Ursprung? Kaum anzunehmen; im ganzen Prozess kein Vorwurf gegen IG wegen antijüdischer Beteiligung, sondern im Gegenteil viel Material in anderer Richtung. Kommunistischer Ursprung? Konkurrenzneid? Vermutlich nicht ausschlaggebend; Abneigung der Antitrustdivision des department of justice spielt wahrscheinlich eine Rolle, das in einem Territorium, wo ein angegriffener Groß-Konzern schutzlos ist, Enthüllungen vornehmen und ein Exempel statuieren möchte.³³

Unmittelbar nach Abschluss der Industriellenprozesse formierte sich unter der Leitung der Anwälte und des Essener IHK-Präsidenten Theo Goldschmidt, im Zweiten Weltkrieg einer der Miteigentümer der Deutschen Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung (Degesch), die das Zyklon B in die Vernichtungslager lieferte, eine breite Kampagne gegen die Nürnberger „Unrechtsjustiz“. Wenige Monate vor dem Ende seiner Amtszeit als Chef von OMGUS liefen bei Militärgouver-

31 Zit. n. Das Urteil im I.G.-Farben-Prozess, S. 61.

32 Wiesen: West German Industry, S. 97.

33 Zit. n. Gausmann: Vergangenheitsbewältigung, S. 66. (Hervorhebung im Original, AW)

neur Lucius D. Clay fast täglich Eingaben und Petitionen ein, in denen eine Überprüfung und Aufhebung der Urteile gefordert wurde. Anlass zu entsprechenden Erwartungen gab nicht zuletzt der im März 1949 getroffene Beschluss des US-Senats, die Dachauer Urteile der amerikanischen Militärgerichtsbarkeit durch eine Kommission unter Leitung des republikanischen Senators Raymond Baldwin überprüfen zu lassen.³⁴ Auch die westdeutsche Presse, die bereits seit Beginn des Flick-Prozesses kritisch über die Verfahren berichtet hatte, forderte nun eine Generalinventur des amerikanischen Bestrafungsprogramms. Die Stichworte kamen dabei vor allem aus dem Umkreis der Nürnberger Verteidiger bzw. von Mitgliedern des Heidelberger Juristenkreises, der sich im Mai 1949 unter Leitung des I.G.-Verteidigers und späteren CDU-Bundestagsabgeordneten Wahl konstituiert hatte.³⁵ Im Hinblick auf den bevorstehenden Wechsel von der militärischen Besatzungsverwaltung zur Einrichtung eines zivilen Hochkommissariats verlegte man sich zunehmend darauf, die Nürnberger Urteile als Relikte einer überwundenen Epoche zu charakterisieren.

Unter dem Titel „Rehabilitierung und Rache“ kennzeichnete beispielsweise *Die Zeit* die letzten beiden Nürnberger Industriellenprozesse als Ereignisse, bei denen „am Vorabend eines dritten Weltkriegs Kapitalisten über Kapitalisten und Antikommunisten über Antikommunisten“ zu Gericht gesessen hätten.³⁶ Solch apokalyptischer Tonfall diene allerdings nur als Einstimmung auf einen Urteils-kommentar, der die 13 Verurteilungen im „Fall 6“ in einen Pauschalpreispruch erster Klasse umdeutete. Lobend äußerte sich das Hamburger Wochenblatt vor allem über die besonnene und kluge Prozessführung des Vorsitzenden. So habe Shake die „ungeheuren Leistungen“ der I.G. Farben auf den Gebieten der chemischen Forschung wohl erkannt. Auch habe er sich nicht von der Anklage dazu verleiten lassen, den Begriff der Kollektivschuld wieder in das Verfahren „einzuschmuggeln“. Vielmehr sei in dem Urteil klar herausgestellt worden, dass die I.G. Farben „über den verbrecherischen Verwendungszweck der von ihr erzeugten

34 Vgl. Norbert Frei: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München: Beck 1996, S. 159f.

35 Vgl. Günter Buchstab: Die Nürnberger Prozesse und der Heidelberger Kreis (1949–1955). In: Ders. / Hanns Jürgen Küsters / Peter R. Weilemann u.a. (Hg.): *Macht und Zeitkritik*. Festschrift für Hans-Peter Schwarz. Paderborn u.a.: Schöningh 1999, S. 61–74.

36 Rehabilitierung und Rache. In: *Die Zeit*, 12.8.1948 (<http://www.zeit.de/1948/33/Rehabilitierung-und-Rache>) (Zugriff 18.10.2008).

Giftgase und bestimmter Impfstoffe in den KZ-Lagern keine Kenntnis hatte, dass die Beschäftigung ausländischer Zwangsarbeiter nicht eigener Initiative entsprang, dass die menschenunwürdige Behandlung von Arbeitern, wo sie vorkam, nicht vorsätzlich war und dass die Nähe des KZ für die Wahl der Baustelle des Buna-Werks kein entscheidender Faktor war.“³⁷ Im Gegensatz dazu erfuhr das Krupp-Urteil, nicht zuletzt wegen seiner unzweideutigen Befunde zur Sklavenarbeit, eine vernichtende Kritik. Nicht nur werde darin der alliierte Krieg gegen die deutsche Zivilbevölkerung mit keinem Wort erwähnt, das amerikanische Gericht habe es auch versäumt, die eigenen Maßstäbe auf die Besatzungspolitik anzuwenden. Sollte das Krupp-Urteil jemals völkerrechtliche Verbindlichkeit erlangen, gebe es wohl keinen Zweifel darüber, das „vieles von dem, was in Deutschland seit der Kapitulation geschah, illegal und völkerrechtswidrig“ gewesen sei.³⁸

Gnadenwelle und zivilrechtliche Auseinandersetzungen

Angesichts der Empörung, welche sich in den westlichen Besatzungszonen gegen den I.G.-Farben-Prozess und andere Industriellenprozesse erhob, verwundert es nicht, dass von diesem Verfahren keine Impulse zu einer verstärkten autochthonen Aufarbeitung des Buna/Monowitz-Komplexes ausgingen. Während das Thema des Zwangsarbeiter- und Häftlingseinsatzes in der NS-Rüstungswirtschaft von der frühen westdeutschen Justiz fast völlig vernachlässigt wurde, kam es gegen die SS-Täter zu einigen wenigen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Letztere beschäftigten sich aber nicht schwerpunktmäßig mit den Geschehnissen im Lager Buna/Monowitz, sondern betrafen Tötungshandlungen, die sich auf den sogenannten Todesmärschen während der letzten Kriegsphase ereignet hatten.³⁹ Dieser Befund gilt überraschenderweise auch für die östliche Besatzungszone, obschon doch dort – anders als im Westen – an wirtschaftlich grundierten NS-Prozessen und einer scharfen Demontagepolitik auch über den Zeitpunkt der

37 Rehabilitierung und Rache.

38 Rehabilitierung und Rache.

39 So etwa das 1953 ergangene Urteil des LG Osnabrück gegen den SS-Aufseher Bernhard Rakers (Urteils-Nr. 340), in: Adelheid L. Rüter-Ehlermann / Christiaan F. Rüter u.a. (Hg.): *Justiz und NS-Verbrechen*. Bd. X. Amsterdam: Amsterdam UP 1973, S. 346–391. Siehe zum Rakers-Prozess http://www.wollheim-memorial.de/de/prozesse_gegen_bernhard_rakers_19521959.

Staatsgründung hinaus festgehalten wurde.⁴⁰ Aufgrund unübersichtlicher Quellenlage und fehlender historischer Spezialforschung sind allerdings zur Zeit zu beiden deutschen Teilstaaten nur vorläufige und ungefähre Aussagen möglich.⁴¹

Mit Gründung der Bundesrepublik verlagerten sich die Auseinandersetzungen um das Nürnberger Erbe auf eine politisch-diplomatische Ebene. Neben John J. McCloy, seit Juli 1949 amerikanischer Hochkommissar, wurde nun auch Bundeskanzler Konrad Adenauer selbst von einer zunehmend selbstbewusster auftretenden Gnadenlobby dazu gedrängt, zugunsten der verurteilten Kriegsverbrecher Stellung zu nehmen. Bereits im August 1948, wenige Tage nach der Urteilsverkündung im „Fall 6“, hatte Kranzbühler in diesem Punkt erstmals bei Adenauer vorgefühlt, damals jedoch noch eine ausweichende Antwort erhalten. „Ressentiments wegen KZ“ und „Angst vor den Gewerkschaften“ hätten den CDU-Vorsitzenden davon abgehalten, offensiv gegen die „Diffamierung einer Schicht“ Stellung zu beziehen, befand der Anwalt im Kreise seiner Mitstreiter.⁴² Ein gutes Jahr später griff Adenauer das Amnestiethema aber dann doch öffentlich auf. Anlässlich seiner Regierungserklärung plädierte er dafür, die „verwirrten Zeitverhältnisse“ hinter sich zu lassen und generell „tabula rasa“ zu machen.⁴³ McCloy wollte hingegen zunächst die Ergebnisse des von ihm einberufenen Peck-Ausschusses abwarten, bevor er sich mit den Einzelfällen befasste. Als er im Januar 1951 seine Gnadenentscheide zu den Landsberger Häftlingen bekannt gab, hatte dies auf die I.G.-Manager keine Auswirkungen mehr, da jene bereits im Sommer 1950 freigekommen waren oder kurz vor der Freilassung standen.⁴⁴ Trotzdem war das Thema der „industriellen Kriegsverbrecher“ (Theodor Heuss) auch danach nicht erledigt, denn die in Nürnberg erhobenen Vorwürfe erforderten eine vollständige Wiederherstellung der Konzerne. Als einer der einflussreichsten

40 Vgl. Annette Weinke: *Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949–1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg*. Paderborn u.a.: Schöningh 2002, S. 68ff.

41 Dies gilt auch für die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs der Britischen Zone, dessen Urteile bislang noch kaum Gegenstand systematischer Forschung gewesen sind; vgl. Bernhard Diestelkamp: *Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit*. In: Bernhard Diestelkamp / Michael Stolleis (Hg.): *Justizalltag im Dritten Reich*. Frankfurt am Main: Fischer 1988, S. 131–149.

42 Zit. n. Buchstab: *Nürnberger Prozesse*, S. 69.

43 Zit. n. Frei: *Vergangenheitspolitik*, S. 31.

44 Buscher: *Bestrafen und erziehen*, S. 108.

Fürsprecher der verurteilten deutschen Industrieführer trat jetzt vor allem Bundeswirtschaftsminister Ludwig Erhard auf. Der CDU-Politiker, ein überzeugter Marktliberaler, bekämpfte zwar den Korporatismus der deutschen Wirtschaftseliten mit nachlassendem Erfolg, trat aber gerade vor diesem Hintergrund für deren rasche und umfassende Rehabilitierung ein.⁴⁵ So regte er im Zusammenhang mit den Verhandlungen zum Generalvertrag an, die soeben entlassenen I.G.-Manager hinzuziehen, weil andernfalls deutsche Exportinteressen gefährdet würden. Außerdem verlangte er eine Änderung des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission (AHK), wonach verurteilte deutsche Kriegsverbrecher nicht an der Leitung der Nachfolgeorganisation der in Liquidation befindlichen I.G. Farbenindustrie AG beteiligt werden durften.⁴⁶ Im April 1953 brachte Adenauer diese Punkte während eines Staatsbesuchs in Washington zur Sprache.

Etwa zur gleichen Zeit lief in Frankfurt am Main ein Zivilprozess seinem Höhepunkt entgegen, der das Verhältnis zwischen westdeutscher Industrie und deren früheren Häftlingsarbeitern künftig entscheidend prägen sollte. Unterstützt von seinem Anwalt Henry Ormond⁴⁷, einem 1939 aus Deutschland emigrierten Juristen, hatte Norbert Wollheim den unter alliierter Rechtsaufsicht stehenden früheren Chemiegiganten I.G. Farben AG i.L. im November 1951 auf Schadensersatzzahlungen für entgangenen Arbeitslohn verklagt.⁴⁸ Die Klage lief auf nichts weniger als einen Musterprozess hinaus, sollte doch anhand dieses Verfahrens erstmals in grundsätzlicher Form geklärt werden, ob sich deutsche Firmen während des Zweiten Weltkriegs in ungerechtfertigter Weise an der Arbeitskraft der Häftlinge bereichert hatten, so dass diese Ansprüche auf Lohnnachzahlungen erheben konnten. Während rassistisch, religiös oder politisch NS-Verfolgte infolge der

45 Vgl. Tim Schanetzky: Unternehmer: Profiteure des Unrechts. In: Norbert Frei (Hg.): *Hitlers Eliten nach 1945*. München: dtv 2003, S. 95ff.

46 Vgl. Buchstab: Nürnberger Prozesse, S. 71.

47 Zu Ormonds Biographie vgl. Dolf Weber: Henry Ormond – ein juristisches Gewissen Deutschlands. In: Klaus Reichert u.a. (Hg.): *Recht, Geist und Kunst*. liber amicorum für Rüdiger Volhard. Baden-Baden: Nomos 1996, S. 208–224, sowie den biografischen Eintrag unter http://www.wollheim-memorial.de/de/henry_ormond_19011973.

48 Einen knappen Überblick zu diesem Verfahren geben Wolfgang Benz: Der Wollheim-Prozeß. Zwangsarbeit für die I.G. Farben in Auschwitz. In: Ludolf Herbst / Constantin Goschler (Hg.): *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*. München: Oldenbourg 1989, S. 303–326, sowie Joachim Rumpf: Die Klage Norbert Wollheims gegen die I.G. Farbenindustrie AG. Fritz Bauer Institut / Goethe Universität Frankfurt am Main: Norbert Wollheim Memorial 2008, http://www.wollheim-memorial.de/files/989/original/pdf_Joachim_Rumpf_Die_Klage_Norbert_Wollheims_gegen_die_IG_Farbenindustrie_AG_iL.pdf.

alliierten Wiedergutmachungsgesetze bzw. der Regelungen des 1953 verabschiedeten Bundesergänzungsgesetzes (BErG) in der Lage waren, von der Bundesrepublik als Rechtsnachfolgerin des Dritten Reiches Entschädigung für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen und entgangenem beruflichen Fortkommen zu verlangen, besaß der überwiegende Teil ausländischer Zivilarbeiter/innen, Kriegsgefangener, KZ-Häftlinge und jüdischer KZ-Zwangsarbeiter/innen keinen Anspruch nach dem BErG. Dies lag zum einen daran, dass der Gesetzgeber die Zwangsarbeit nicht als nationalsozialistische Verfolgung, sondern als eine „kriegsbedingte und -notwendige Maßnahme“ betrachtete.⁴⁹ Zum anderen hatte Ernst Féaux de la Croix, der im Bundesfinanzministerium zuständige Fachmann für Wiedergutmachungsfragen, allen zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen dadurch einen Riegel vorgeschoben, dass er den Ausgleich für ehemalige ausländische Zwangsarbeiter/innen als eine Rechtsfrage einstufte, die in den Bereich allgemeiner reparationsrechtlicher Forderungen fiel. Gemäß der Abmachungen des Abkommens über deutsche Auslandsschulden von 1952/53 (Londoner Schuldenabkommen) galten diese jedoch entweder als erloschen oder als vorläufig suspendiert.⁵⁰

Als die dritte Zivilkammer des Frankfurter Landgerichts im Juni 1953 ihr Urteil verkündete, geriet der vergangenheitspolitische Konsens, keine zivilrechtlichen Klagen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zuzulassen, erstmals ins Wanken. Nach ausführlicher Würdigung der Nürnberger Prozessakten befanden die Richter, die Sklavenarbeit auf der Buna-Baustelle sei ein gesundheitsverletzender Eingriff in das Leben des Klägers gewesen, den die Konzernleitung durch fahrlässiges Verhalten verursacht habe. Vor diesem Hintergrund sei die I.G. Farben zur Zahlung der geforderten Schadensersatzsumme in Höhe von 10.000 DM einschließlich Zinsen verpflichtet. In der Urteilsbegründung ließ es die Kammer nicht an deutlichen Worten gegenüber den von der I.G. Farben AG i.L. aufgetretenen Zeugen fehlen. So hätte jene versucht,

49 Constantin Goschler: *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*. Göttingen: Wallstein 2005, S. 249.

50 Ernst Féaux de la Croix: Schadensersatzansprüche ausländischer Zwangsarbeiter im Lichte des Londoner Schuldenabkommens. In: *Neue Juristische Wochenschrift* (1960), H. 50, S. 2268–2271.

alles abzustreiten, sich mit Nichtwissen oder Unzuständigkeit zu entschuldigen oder abwegige theoretische Ausführungen zu machen oder sich angesichts des Unglücks und des Todes von vielen Tausenden von Menschen, ihrer Mitarbeiter, auf hässliche Ausflüchte zurückzuziehen oder sogar unverständliche, jedenfalls unmenschliche oder auch sachlich unrichtige Berechnungen anzustellen.⁵¹

Aus all dem folgerten die Richter, es sei eine „entsetzliche Gleichgültigkeit“ gegenüber dem „Kläger und den gefangenen Juden“ festzustellen, die nur dann verständlich sei, wenn man mit dem Kläger unterstellt, die Beklagte hätte damals jenen und alle anderen jüdischen Häftlinge „tatsächlich nicht für vollwertige Menschen gehalten, denen gegenüber eine Fürsorgepflicht bestand.“⁵² Wohlgemerkt – dies war eine Charakterisierung, die sich auf das Verhalten des I.G.-Managements zu Beginn der 1950er Jahre bezog!

Die Niederlage traf die I.G.-Vertreter offenbar nicht ganz unvorbereitet, denn noch im selben Monat reichte man bei der nächsthöheren Instanz die Berufungsschrift ein. Bereits Ende Mai hatte Walter Schmidt, der von den Alliierten eingesetzte „Liquidator“ der I.G. Farbenindustrie i.L., auf einer Arbeitssitzung im Bundesfinanzministerium den Standpunkt der deutschen Industrie erläutert. Grundsätzlich ging man – unter Negierung der Befunde des amerikanischen Militärgerichts VI – davon aus, der Chemieriese und andere Großkonzerne hätten seinerzeit nur als „Werkzeuge des Staats“ gehandelt.⁵³ Weder sei die Nähe eines Konzentrationslagers ausschlaggebend für die Standortentscheidung gewesen noch habe das Unternehmen auf die Zuteilung und Behandlung der Arbeiter Einfluss gehabt. Verknüpft wurde diese Theorie mit der nicht ganz unglaublich klingenden Drohung, die Unterstützung für das im Abschluss befindliche Gesetzgebungsverfahren für das BErG aufzukündigen und den Bund für alle noch ausstehenden Schadensersatzleistungen in Regress zu nehmen. Auch publizistisch fuhr man jetzt schwereres Geschütz auf. In seiner 1953 erschienen PR-Schrift *Nürnberg: Rechtliche und menschliche Probleme* wiederholte der bereits erwähnte, mittlerweile als I.G.-Aufsichtsratsvorsitzender fungierende August von Knieriem die schon aus Nürnberg bekannte These, der Zwangsarbeitseinsatz sei Teil eines

51 Urteil im Wollheim-Prozess, 10.6.1953. Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (=HHStAW), Abt. 460, Nr. 1424 (Wollheim gegen IG Farben), Bd. III, Bl. 446–488, hier Bl. 480. Eine Kopie des Urteils aus dem Archiv des Fritz Bauer Instituts ist abrufbar unter http://www.wollheim-memorial.de/files/1027/original/pdf_Urteil_im_Wollheim-Prozess_10.06.1953.pdf.

52 Urteil im Wollheim-Prozess, 10.6.1953, Bl. 481.

von beiden Seiten geführten „modernen Wirtschaftskriegs“ gewesen, vor dessen Hintergrund bestimmte ältere völkerrechtliche Regeln ihre Bedeutung verloren hätten.⁵⁴ Indem fälschlicherweise eine Analogie zwischen dem „Fall 6“ und dem „Wollheim-Prozess“ konstruiert wurde, sollten offenbar ganz bewusst alte Resentiments gegen „Nürnberg“ geweckt werden. In der industrienahen Presse wurde hingegen vor den unabsehbaren Folgen des Urteils gewarnt, das Schadensersatzforderungen in Höhe zweistelliger Milliardenbeträge nach sich ziehen könne.⁵⁵

Als das Verfahren im März 1955 in die zweite Runde ging, hatte sich der Rechtsstreit um die Kompensation für die Zwangsarbeiter bereits ein Stück weit auf eine außergerichtliche Ebene verlagert. Bedingt durch das sensationelle erstinstanzliche Urteil, die alles in allem recht eindeutige Beweislage, die Aussicht auf ein ungewisses Berufungsverfahren und zu erwartende Imageverluste in den Vereinigten Staaten – dort wurde gerade über die Freigabe des beschlagnahmten Auslandsvermögens entschieden – hatte sich die I.G. Farben AG i.L. etwa ein Jahr zuvor bereit erklärt, mit der Conference on Jewish Material Claims Against Germany (Claims Conference) in Verhandlungen zu treten. Nachdem das Frankfurter Oberlandesgericht beiden Prozessparteien im Oktober 1955 angeraten hatte, sich auf einen Vergleich zu einigen, sprachen sich wenig später auch der bundesdeutsche Botschafter in Washington und die Bonner Ministerialbürokratie für eine derartige Lösung aus. Entgegen der vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) geäußerten Warnung, ein Vergleich schaffe ein „gefährliches Präjudiz für die gesamte übrige Wirtschaft“⁵⁶, war man auf Seiten der politischen Entscheidungsträger mittlerweile zu der Auffassung gelangt, eine Weiterführung des Verfahrens gefährde nicht nur die Rückgabeverhandlungen, sondern beschädige auch außenpolitische Interessen.⁵⁷ Gegen den Willen ihrer Aktionäre stimmte die I.G.-Führung deshalb zur Jahreswende 1956/57 einer außergerichtlichen Einigung zu. Dank der Vermittlung des Präsidenten der Claims Conference

53 Zit. n. Benz: Wollheim-Prozeß, S. 314.

54 August von Knieriem: *Nürnberg. Rechtliche und menschliche Probleme*. Stuttgart: Klett 1953, S. 469ff.

55 Zu den Pressereaktionen vgl. Benz: Wollheim-Prozeß, S. 312f.

56 Zit. n. Benz: Wollheim-Prozeß, S. 322.

57 Zu der Intervention des Bundes vgl. Benz: Wollheim-Prozeß, S. 323f.; Goschler: Schuld und Schulden, S. 252.

Nahum Goldmann und des deutsch-jüdischen Bankiers Eric Warburg konnte das Entschädigungsabkommen für die Auschwitz-Zwangsarbeiter im Februar 1957 unterzeichnet werden. Von den vorgesehenen 30 Millionen DM wurden 27 Millionen DM an die Claims Conference ausgezahlt, während 3 Millionen DM, durch die I.G. Farben i.L. selbst verwaltet, an nicht-jüdische Zwangsarbeiter flossen. Auf Seiten der Industrie hatte man die Zustimmung zu dieser Lösung außerdem ausdrücklich an die Vorbedingung geknüpft, damit keinerlei rechtliche oder moralische Verpflichtungen einzugehen. Dadurch sollte verhindert werden, dass weitere Kläger mit Rechtsansprüchen an die I.G. Farben AG i.L. herantraten. Dies änderte jedoch nichts daran, dass das Abkommen in der Folgezeit zum Modell für eine Reihe ähnlicher Abkommen zwischen westdeutschen Großkonzernen und der Claims Conference wurde. Angesichts des Umstands, dass diese Vereinbarungen maßgeblich „von konkreten Sorgen der betroffenen Unternehmen um die ausländische, insbesondere amerikanische öffentliche Meinung und eigene geschäftliche Interessen motiviert waren“, blieben allerdings nicht-jüdische Arbeiter von derartigen Kompensationszahlungen überwiegend ausgeschlossen.⁵⁸ Mit Ausnahme eines einzigen Falls (Dr. Edmund Bartl gegen Ernst Heinkel AG) wiesen auch die Gerichte alle nachfolgenden individuellen Klagen auf Lohnnachzahlungen zurück.⁵⁹ Im kollektiven Gedächtnis der westdeutschen Wirtschaftseliten wurde die Nichtanerkennung eines Rechtsanspruchs mit erwiesener Unschuld gleichgesetzt. Nicht nur die I.G. Farben AG i.L. stellte sich deshalb auf den Standpunkt, alle geleisteten Zahlungen seien humanitären Motiven entsprungen. An der Abwehr einer straf- oder zivilrechtlichen Haftung, nicht aber an der ursprünglich damit einhergehenden Zurückweisung von Schuld und Verantwortung, wurde auch in den 1999 beginnenden internationalen Verhandlungen über die Einrichtung eines Entschädigungsfonds der deutschen Wirtschaft festgehalten.⁶⁰

58 Goschler: Schuld und Schulden, S. 251.

59 Ferencz: Lohn, S. 218ff.

60 Vgl. Roland Bank: The Role of German Industry: From Individual Criminal Responsibility of Some to a Broadly Shared Responsibility for Compensatory Payments. In: Herbert Reginbogin / Christoph Safferling (Hg.): *Die Nürnberger Prozesse. Völkerrecht seit 1945*. Internationale Konferenz zum 60. Jahrestag. München: Saur 2006, S. 182–190.

Deutsch-deutsche Strafverfolgung

Mit der Ende 1958 erfolgten Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen (ZSL) in Ludwigsburg wurde in der westdeutschen NS-Strafverfolgung ein neues Kapitel aufgeschlagen.⁶¹ Waren bis dahin die Ermittlungen wegen NS- und Kriegsverbrechen eher sporadisch und ohne großen Nachdruck geführt worden, setzte nun eine systematische Aufklärungsarbeit ein, die sich gemäß des rechtspolitischen Auftrags zunächst auf Tatorte außerhalb der Bundesrepublik und Straftaten ohne eigentlichen Bezug zum Kriegsgeschehen konzentrierte. Damit rückten erstmals nach Kriegsende auch die großen Konzentrations- und Vernichtungslager jenseits der alten Reichsgrenzen in das Visier der Strafverfolger. Bereits im Dezember 1958, also wenige Wochen nach ihrer Gründung, stand die ZSL in Kontakt mit Hermann Langbein, dem Generalsekretär des Internationalen Auschwitz-Komitees in Wien.⁶² Der ehemalige Häftling hatte die Stuttgarter Staatsanwaltschaft zuvor monatelang bedrängt, den früheren SS-Oberscharführer Wilhelm Boger festzunehmen.⁶³ In Zusammenarbeit mit Langbein gelang es der ZSL noch im Frühjahr 1959, weitere ehemalige Angehörige der Lager-SS von Auschwitz aufzuspüren. Gleichzeitig beantragte der Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer beim Bundesgerichtshof (BGH), sämtliche mit dem Komplex Auschwitz zusammenhängenden Verfahren bei der ihm unterstehenden Behörde zusammenzufassen. Nach dreieinhalb Jahren aufwendiger Ermittlungen wurde der Prozess schließlich im Dezember 1963 im Frankfurter Römer eröffnet. Wenige Tage vor Beginn des Prozesses hatte das Sekretariat des Zentralkomitees der SED in Ost-Berlin beschlossen, sich mit einem von der DDR entsandten Nebenklagevertreter an dem westdeutschen Verfahren zu beteiligen.⁶⁴ Der bekannte SED-Einzelanwalt Friedrich Karl Kaul⁶⁵ wurde beauftragt, den Auschwitz-

61 Annette Weinke: *Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958–2008*. Darmstadt: WBG 2008, S. 10ff.

62 Vgl. Rebecca Wittmann: *Beyond Justice. The Auschwitz Trial*. Cambridge, MA: Harvard UP 2005, S. 62.

63 Vgl. Irmtrud Wojak: ‚Die Mauer des Schweigens durchbrochen‘. Der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963–1965. In: Dies. (Hg.): *„Gerichtstag halten über uns selbst...“ Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses*. (Jahrbuch des Fritz Bauer Instituts, Bd. 5). Frankfurt am Main/New York: Campus 2001, S. 21–42, hier S. 22.

64 Vgl. Weinke: *Verfolgung*, S. 239ff.; Annette Roskopf: *Friedrich Karl Kaul. Anwalt im geteilten Deutschland (1906–1981)*. Berlin: Berlin Verlag 2002, S. 241ff.

65 Zu Kaul vgl. Roskopf: *Friedrich Karl Kaul*, sowie Annette Weinke: *„Verteidigen tue ich schon recht gern ...“ Friedrich Karl Kaul und die westdeutschen NS-Prozesse der 1960er-Jahre*. In:

Prozess in ein „Tribunal gegen den IG-Farben-Kriegsverbrecherkonzern“ zu verwandeln.⁶⁶ Hintergrund dieser Aktion war zum einen, die DDR öffentlichkeitswirksam als den eigentlichen Interessenvertreter „aller Antifaschisten und Opfer des Naziterrors“ zu präsentieren.⁶⁷ Zum anderen verfolgte die SED-Führung die Absicht, den weltweit beachteten Strafprozess zu nutzen, um auf die anhaltende Elitenkontinuität in der Bundesrepublik aufmerksam zu machen. Anhaltspunkte dafür boten sich in der Tat zu Genüge: So konnten viele hochbelastete NS-Funktionäre, die im Auschwitz-Prozess als Zeugen auftraten, den Frankfurter Gerichtssaal infolge des deutsch-alliierten Überleitungsvertrags und der restriktiven westdeutschen Rechtsprechung als freie Männer verlassen.⁶⁸ Auch die Täter aus den Reihen der I.G. Farben hatten offenkundig keine Strafverfolgung mehr zu befürchten. So kam es wenige Monate nach Eröffnung der Gerichtsverhandlung zu einem veritablen Skandal, als in der Öffentlichkeit bekannt wurde, dass Bundespräsident Heinrich Lübke den in Nürnberg verurteilten I.G.-Manager Heinrich Bütefisch zu dessen 70. Geburtstag im Februar 1964 mit dem Großen Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet hatte.⁶⁹

Durch die Ordensaffäre ermutigt, versuchte Kaul das Thema „I.G. Auschwitz“ auf zwei verschiedenen Wegen in den Frankfurter Prozess hineinzutragen. Zum einen beantragte er, eine Reihe ehemaliger Monowitz-Häftlinge, die in der DDR hohe Posten in der Partei- und Staatsbürokratie bekleideten, als Zeugen zu laden.⁷⁰ Zum anderen setzte er sich gegenüber dem Gericht dafür ein, einen von ihm zu benennenden DDR-Historiker als Sachverständigen hinzuzuziehen. Nach einigem Hin und Her stimmte die Schwurgerichtskammer unter ihrem Vorsitzenden Hans Hofmeyer dem schließlich zu. Obwohl das Gericht grundsätzlich bestrebt war, die

KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): *Schuldig. NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten.* (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, H. 9). Bremen: Edition Temmen 2005, S. 44–57.

66 Zit. n. Wagner: IG Auschwitz, S. 316.

67 Zit. n. Wagner: IG Auschwitz, S. 316.

68 Zu Rechtsprechungsproblemen im Umgang mit NS-Verbrechen vgl. Michael Greve: *Der justizielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren.* Frankfurt am Main u.a.: Lang 2001, S. 145ff.

69 Infolge der Pressediskussion zog Lübke die Ehrung kurzerhand zurück und leitete eine Untersuchung gegen Bütefisch ein; vgl. Florian Schmaltz: Das historische Gutachten Jürgen Kuczynskis zur Rolle der I.G. Farben und des KZ Monowitz im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozeß. In: Wojak (Hg.): *„Gerichtstag halten...“*, S. 117–140, hier S. 128ff. Siehe auch den biografischen Eintrag zu Heinrich Bütefisch unter http://www.wollheim-memorial.de/de/heinrich_buetefisch_18941969.

70 U.a. wurde Erich Markowitsch (Minister für Industrie) von Kaul benannt.

Materie I.G. Farben/Zwangsarbeitereinsatz aus dem Verfahren auszuklammern,⁷¹ hätte die Nichtzulassung des DDR-Gutachtens angesichts der Tatsache, dass auf Fritz Bauers Initiative gleich mehrere westdeutsche Historiker als Sachverständige beteiligt waren, leicht als Ausdruck eines manipulativen Geschichtsverständnisses missdeutet werden können. Während der Münchner Zeitgeschichtsforscher Martin Broszat die Zusammenhänge zwischen Häftlingsarbeit und Standortentscheidung in seinem Gutachten kurz angeschnitten hatte,⁷² stellte der Ost-Berliner Wirtschaftshistoriker Jürgen Kuczynski diese Frage in den Mittelpunkt seiner Ausführungen.⁷³ Unter Bezugnahme auf Prozessdokumente aus dem I.G. Farben-Prozess arbeitete Kuczynski die wechselseitige Beeinflussung zwischen Rüstungswirtschaft und SS, die damit einhergehende Eskalierung in der Arbeitseinsatzpolitik und die Mitwirkung des I.G.-Managements an der „Endlösung“ heraus. Trotz oder wahrscheinlich gerade wegen der Brisanz dieser Befunde wurde das Gutachten in der westdeutschen Zeitgeschichtsschreibung seinerzeit nicht rezipiert.⁷⁴ Dazu trug nicht zuletzt Kuczynskis lückenhafte Aktenkenntnis des amerikanischen Nachfolgeprozesses bei, die von dem rechtslastigen Strafverteidiger Rudolf Aschenauer – Anwalt von Heinrich Gattineau im „Fall 6“ – genüsslich seziert wurde.

Während des Frankfurter Prozesses wurden die DDR-Behörden darauf aufmerksam, dass der ehemalige stellvertretende SS-Standortarzt von Auschwitz und SS-Lagerarzt von Buna/Monowitz seit mehreren Jahren eine Arztpraxis in der brandenburgischen Provinz betrieb.⁷⁵ Die Entdeckung Horst Sylvester Fischers

71 Vgl. Christian Dirks: „Die Verbrechen der anderen“. *Auschwitz und der Auschwitz-Prozess der DDR: Das Verfahren gegen den KZ-Arzt Dr. Horst Fischer*. Paderborn u.a.: Schöningh 2006, S. 222.

72 Martin Broszat: Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945. In: Hans Buchheim u.a. (Hg.): *Anatomie des SS-Staates*. Bd. II. Olten/Freiburg i. Brsg.: Walter 1965, S. 412.

73 Jürgen Kuczynski: Die Verflechtung von sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Interessen bei der Einrichtung und im Betrieb des KZ Auschwitz und seiner Nebenlager (Gutachten im 1. Auschwitzprozeß vom 19.03.1964). In: *Dokumentation der Zeit. Informations-Archiv* 16 (1964), H. 308, S. 36–42.

74 Erst in den 1990er Jahren ist die Rolle der Großkonzerne im NS vermehrt in den Blickpunkt der Forschung geraten; zur Kontroverse um den angeblichen Modellfall I.G. Farben vgl. Hayes: IG Farben und Florian Schmalz / Karl Heinz Roth: Neue Dokumente zur Vorgeschichte des I.G. Farben Werks Auschwitz-Monowitz. Zugleich eine Stellungnahme zur Kontroverse zwischen Hans Deichmann und Peter Hayes. In: 1999. *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts* 13 (1998), H. 2, S. 100–116.

75 Zum Fall Fischer vgl. Weinke: Verfolgung, S. 246; Dirks: Verbrechen, sowie die Einträge zum Fischer-Prozess unter http://www.wollheim-memorial.de/de/prozess_gegen_horst_fischer_1966.

sollte sich als ein „propagandistisches Geschenk ersten Ranges“⁷⁶ erweisen, ließen sich doch durch dessen Festnahme und nachfolgende Verurteilung die geschichtspolitischen Ziele, die die DDR mit der Nebenklage im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess verband, in exemplarischer Weise verwirklichen. So konzipierte das für die NS-Ermittlungen zuständige Untersuchungsorgan des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) den Prozess gegen Fischer von Anfang an als einen international ausgerichteten Schauprozess, in dem neben der individuellen Schuld des Angeklagten die Verantwortlichkeit des I.G. Farben-Konzerns herausgestellt werden sollte. Ebenso wie die DDR-Nebenklagevertretung im Frankfurter Auschwitz-Prozess besaß das Verfahren darüber hinaus eine übergeordnete systempolitische Funktion: Durch den Rückgriff auf das alliierte Völkerrecht – dessen Anwendung die Bundesrepublik bekanntlich bis in die 1990er Jahre ablehnte⁷⁷ – und die Verhängung der Todesstrafe – im Grundgesetz von 1949 abgeschafft – wollte der ostdeutsche Staat Konsequenz und Unnachgiebigkeit im Umgang mit NS- und Kriegsverbrechern demonstrieren. Obwohl Fischer in seinen ersten Vernehmungen angegeben hatte, keine Verhandlungen mit I.G.-Vertretern geführt zu haben, baute ihn das MfS im Zuge des Prozesses dennoch zu einem Kronzeugen für den „I.G. Auschwitz“-Komplex auf.⁷⁸ In einer aufwendig gestalteten Propagandaschau, die parallel zum Fischer-Prozess in den Räumlichkeiten des Obersten Gerichts in der Ost-Berliner Scharnhorststraße präsentiert wurde, erschien der Angeklagte im Sinne der marxistischen Geschichtstheorie als Handlanger industrieller „Hintermänner“. Auch Beweisaufnahme, Zeugenvernehmungen, Plädoyers und Urteilsbegründung stellten die Komplizenschaft zwischen der I.G. Farben und der SS in den Mittelpunkt. Gemäß der Festlegungen von SED und MfS verurteilte das Oberste Gericht Fischer am 25. März 1966 zum Tode. Trotz eines Gnadengesuchs, das Lothar Kreyssig, Vorsitzender der Aktion Sühnezeichen, im April an den Staatsratsvorsitzenden Walter Ulbricht gerichtet hatte,⁷⁹ wurde die Strafe zwei Monate später in Leipzig vollstreckt. Symptomatisch für das selektive Aufklärungsinteresse der ostdeutschen Behörden war, dass sie die Ermittlungen gegen andere Tatverdächtige von Monowitz im Sande ver-

76 Dirks: Verbrechen, S. 190.

77 Vgl. Gerhard Werle: *Völkerstrafrecht*. Tübingen: Mohr 2003, S. 116ff.

78 Vgl. Vertrag über Mord. In: *Neue Zeit*, 12.3.1966.

79 Lothar Kreyssig an Walter Ulbricht, 20.4.1966. Bundesarchiv Koblenz, N 1415, Bd. 5.

laufen ließen. Besonders stark spürbar war diese Diskrepanz zwischen plakativ vertretenem Verfolgungswillen und der Vertuschung strafrechtlich relevanter Sachverhalte im Fall des früheren Leiters der „Sozialabteilung“ der I.G. Auschwitz, Martin Rossbach. Obwohl sich Langbein mehrfach nach dem Fortgang der Ermittlungen gegen Rossbach erkundigte, ordnete die MfS-Führung schließlich aus außenpolitischen Gründen die Einstellung des Verfahrens an.⁸⁰

Auch in der Bundesrepublik kam die strafrechtliche Aufarbeitung des Buna/Monowitz-Komplexes alsbald zum Erliegen. Nachdem der für den Monowitzer Häftlingskrankenbau zuständige Sanitätsdienstgrad Gerhard Neubert im September 1966, zum Teil auf der Grundlage eines – strafprozessual problematischen – Vernehmungsprotokolls des Ost-Berliner Untersuchungshäftlings Fischer, zu einer dreieinhalbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war,⁸¹ leitete die Frankfurter Staatsanwaltschaft nochmals Ermittlungen gegen Otto Ambros, Walther Dürrfeld, Carl Krauch und Max Faust ein; diese und andere Verfahren, die sich gegen frühere Monowitzer Funktionshäftlinge richteten, endeten jedoch sämtlich ohne rechtskräftiges Urteil.⁸² Gleiches galt für die strafrechtlichen Ermittlungen, die seit Anfang der 1960er Jahre in Österreich wegen der Verbrechen in Auschwitz-Monowitz geführt wurden.⁸³

80 Zu Rossbach vgl. Dirks: Verbrechen, S. 277; andere Fälle nichtverfolgter Auschwitz-Tatverdächtiger nennt Henry Leide: *NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheit der DDR*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2005, S. 354ff.

81 Vgl. Weinke: Verfolgung, S. 225; Dirks: Verbrechen, S. 242; Werner Renz: Das KZ Buna/Monowitz in den Frankfurter Auschwitz-Prozessen. Fritz Bauer Institut / Goethe Universität Frankfurt am Main: Norbert Wollheim Memorial 2008, http://www.wollheim-memorial.de/files/997/original/pdf_Werner_Renz_Das_KZ_BunaMonowitz_in_den_Frankfurter_Auschwitz-Prozessen.pdf.

82 Vgl. Wagner: IG Auschwitz, S. 319ff.

83 Vgl. Sabine Loitfellner: Auschwitz-Verfahren in Österreich. In: Thomas Albrich u.a. (Hg.): *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich*. Innsbruck u.a.: Studien 2006, S. 183–197; ich danke Sabine Loitfellner und Claudia Kuretsidis-Haider für die Hinweise auf österreichische Monowitz-Verfahren.